

Nr. 285. XVIII. Jahrgang.

Mittwoch, 19. Oktober 1910.

Dresdner Neueste Nachrichten

Anzeigen:

Die einspalige Kolonialzeile kostet für Dresden und Vororte 20 Pf., für auswärts 30 Pf., für das Ausland 40 Pf. Lobecksey 40 Pf. Die zweispalige Reklamezeile für Dresden und Umgebung 1 Mk., für auswärts 1,50 Mk. Bei Wiederholungen und Jahresabosagen Rabatt nach Tarif. Schiffsgebühren 20 Pf. Unterlate von auswärts werden nur gegen Barausbezahlung aufgenommen. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht garantiert. Telefonische Aufgabe von Unterlagen unzulässig. Unsre Dresdner und auswärtigen Annahmestellen, sowie sämliche Announcespeditionen im In- und Ausland nehmen Unterlate zu Originalpreisen und -rabatten an.

Aboanzeige:

In Dresden und Vororten monatlich 66 Pf., pro Quartal 1,80 Mk. frei Haus, durch unsre Provinz-Büros monatlich 66 Pf., pro Quartal 1,95 Mk. frei Haus. Mit der Beilage „Illustrirte Neuzeit“ oder mit der Beilage „Dresdner Freiliegende Blätter“ 16 Pf. pro Monat mehr. Postbezug in Deutschland und den deutschen Kolonien: Ausg. A mit „Illustr. Neuzeit“ monatl. 84 Pf. pro Quart. 2,50 Mk. Ausg. B ohne Illustr. Beilage 69 2,06 .

In Österreich-Ungarn:

Ausg. A mit „Illustr. Neuzeit“ monatl. 1,60 Fr. pro Quart. 4,79 Fr. Ausg. B ohne Illustr. Beilage 1,42 4,25 . Nach dem Auslande per Kreuzp. pr. Woche 1 Mk. Einz. Numm. 10 Pf.

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Verbreitung in Sachsen.

Nedaktion und Hauptgeschäftsstelle Ferdinandstraße 4.

Fernsprecher: Nedaktion Nr. 8897, Expedition Nr. 4571, Verlag Nr. 542.

Seite 5.

Aus dem Gerichtssaal.

Die Mayprozeesse. Der Antrag Dr. Gerlachs, den dieser nach der Abweisung seiner Klage gegen den Schriftsteller Karl May vom Dresdner Schöffengericht stellte auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, ist, wie wir hören, dem Antrag des Rechtsanwalts Dr. Suppe-Berlin gemäß abgewiesen worden, weil keine Naturereignisse oder andre unabwendbare Zufälle, die § 44 der Strafprozeßordnung erfordert, vorlagen. Er hatte geltend gemacht, daß sein Vertreter Dr. Suppe durch die Ohnmacht einer bereits von andern unterstützten Zeugin abgehalten worden sei, er selbst aber durch die weite Entfernung des Anwaltszimmers vom Verhandlungssaal am vünftlichen Erscheinen verhindert gewesen sei. — Der Redakteur Lebusi hatte auf Grund eines von der Schriftstellerin Kritsch in der „Stettiner Sicherheit“ veröffentlichten Artikels „Die Wahrheit über die Prozeesse Karl May“ gegen Drucker und Verleger der Zeitung sowie gegen May in Stettin Klage erhoben. Sowohl May die Klage betraf, ist sie auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Suppe jetzt abgewiesen worden, weil May für den mit „Dr. Kritsch“ gezeichneten Artikel nach dem Prehasey nicht verantwortlich ist. — In dem Berliner May-Gehind-Prozeß ist die Überprüfung des Hauptverhandlungstermines noch nicht abgeschlossen, da noch Bogen in Bonn, Bozen und Göttingen zu vernichten sind. Dagegen wurde der Prozeß May's gegen den Peter Schmidt in Königsberg, der i. J. bestellt wurde, Mitte November zum Anfang kommt.